

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KL-1053/107/21-2023/9035

Dresden, 8. März 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/12383
Thema: Parkerleichterungen für ambulante Pflegekräfte

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen steht auf Seite 96: ‚Wir prüfen rechtliche Möglichkeiten für Parkerleichterungen für ambulante Pflegekräfte‘.“

Namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist die im Koalitionsvertrag beschlossene Prüfung schon erfolgt, wenn ja, wer hat die Prüfung durchgeführt?

Die Prüfung erfolgte im Jahr 2020 durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) und das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA).

Frage 2: Zu welchen Ergebnissen kam die Prüfung?

Die Prüfung wurde mit dem Erlass der als Anlage beigefügten Handlungshilfe des LASuV vom 19. Oktober 2020 an die Straßenverkehrsbehörden abgeschlossen. Die Handlungshilfe zeigt Möglichkeiten für entsprechende Ausnahmen von den Vorschriften über das Halten und Parken auf. Eine einheitliche sachsenweite Regelung zu Parkerleichterungen für Pflegekräfte ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Generelle Parkerleichterungen für bestimmte Berufsgruppen können nicht auf Landesebene, sondern nur in der StVO selbst geschaffen werden. Die StVO sieht generelle Privilegien für einzelne Berufsgruppen nicht vor.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Frage 3: Wenn noch keine Prüfung erfolgt ist, bis wann soll die Prüfung abgeschlossen sein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4: Wurden in die Prüfung die unterschiedlichen Regelungen für vorhandene bzw. noch nicht vorhandene Parkerleichterungen für ambulante Pflegedienste in den sächsischen Großstädten Leipzig, Dresden und Chemnitz einbezogen?

In die Erarbeitung der Handlungshilfe wurden alle Straßenverkehrsbehörden des Freistaates Sachsen hinsichtlich ihrer Genehmigungspraxis einbezogen – somit auch die Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz.

Frage 5: Sind der Staatsregierung landesrechtliche Regelungen in anderen Bundesländern für Parkerleichterungen für ambulante Pflegekräfte bekannt und wenn ja, besteht die Absicht, landesrechtliche Regelungen aus anderen Bundesländern zu übernehmen?

Aus einigen Bundesländern sind ähnliche Handlungsempfehlungen bekannt. Zielführende Regelungen aus diesem Fundus fanden bei der Erarbeitung der Handlungshilfe durch das LASuV bereits Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig

Anlage

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

An alle
unteren und örtlichen Verkehrsbehörden
im Freistaat Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-4003/3/2-Pflegedienste

Dresden,
19. Oktober 2020

Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften über das Halten und Parken für Pflegedienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder erreichen uns Anfragen, ob und wenn ja in welcher Form Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften über das Halten und Parken für Pflegedienste erteilt werden können.

Bedingt durch die Corona-Pandemie ist das Thema besonders aktuell geworden, da auf Grund der dadurch eingeschränkten Mobilität vieler Bürger vorrangig in städtischen Gebieten kaum noch Parkflächen zur Verfügung standen / stehen.

Im Mai / Juni 2020 hatten wir eine Abfrage bei Ihnen gemacht, ob Sie selbst Ausnahmegenehmigungen für Pflegedienste erteilen bzw. ob Sie Bedarf an einer einheitlichen Regelung sehen.

Wir haben Ihre Mitteilungen geprüft und geben im Ergebnis folgende Handlungshilfe:

Grundsätzlich sind Pflegedienste wirtschaftliche Unternehmen. Die immer wieder dargestellte Zeitknappheit ist auch auf wirtschaftliche Aspekte zurückzuführen. Keinesfalls ist es daher gerechtfertigt, für Fahrzeuge von Pflegediensten das Halten und Parken an Stellen zu erlauben, an denen es gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist (z. B. VZ 286, Gehwegparken, Parken auf Sperrflächen).

Gleichzeitig sind Pflegedienste – und das unterscheidet sie von Paketdiensten, Handwerkern oder ähnlichen – in einem sozialen und gesellschaftlich hoch wichtigen Bereich tätig. In städtischen Gebieten mit hoher Bebauungs- und Bevölkerungsdichte, vielen Leistungsanbietern und entsprechend wenig freien Parkflächen ist es daher denkbar, an Stellen, an denen Parken zwar erlaubt, aber z. B. mit Gebührenpflicht oder auf Bewohnerparken eingeschränkt ist, zumindest zeitliche Vereinfachungen zu schaffen.

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße,
Fußweg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Fabricastraße,
Fußweg 400 m

www.lasuv.sachsen.de

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Parkplätze mit Gebührenpflicht

So können z. B. Ausnahmen davon gerechtfertigt sein, am Parkscheinautomaten Gebühren zu entrichten. Der wirtschaftliche Vorteil muss dabei aber über die Gebühren für die Ausnahmegenehmigung abgeschmolzen werden. Hauptaugenmerk muss auf der Zeitersparnis für den Pflegedienst liegen, nicht auf einer finanziellen Ersparnis. Der Vorteil ist, dass der Gang zum Parkscheinautomat gespart wird.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollte an den örtlichen Verhältnissen und der jeweiligen Parkplatzsituation bemessen werden.

Die Ausnahmegenehmigungen müssen fahrzeugbezogen erteilt werden, können aber mehrere Kennzeichen beinhalten, sofern der Pflegedienstbetreiber dies als sinnvoll ansieht. In jedem Falle muss die Auflage enthalten sein, dass die Ausnahmegenehmigung im Original mitgeführt werden und bei Inanspruchnahme gut sichtbar an der Frontscheibe ausgelegt werden muss. Die Ausnahmegenehmigungen sind zu befristen.

Nach Gebührennummer 264 der GebOst können bei der Erteilung von Ausnahmen von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person zwischen 10,20 und 767,00 Euro berechnet werden.

Dabei muss sich die Gebühr in diesen Fällen an der finanziellen Ersparnis des jeweiligen Pflegedienstes orientieren. Die Gebühr kann sich daher aus unserer Sicht selbstverständlich am oberen Rahmen der Gebührennummer 264 bewegen, denn bereits bei einer durchschnittlichen Ersparnis von 2 Euro am Tag pro Fahrzeug ist eine Gebühr für die jeweilige Ausnahmegenehmigung von 730,00 Euro pro Jahr nicht unangemessen. Ergänzend stellt eine hohe Gebühr sicher, dass nur bei wirklichem Erfordernis Ausnahmegenehmigungen beantragt werden. Zu beachten wäre, dass in einem Umkreis von mindestens 500 Metern um den Firmensitz oder eine Außenstelle die Ausnahmegenehmigung nicht gelten sollte. Außerdem sollte eine Höchstparkdauer festgelegt werden, die mittels Parkscheibe überwacht werden kann.

Bewohnerparken

Eine weitere Möglichkeit sehen wir zur Erteilung von Ausnahmen vom Bewohnerparken. Pflegedienste kümmern sich um Menschen, die oft nicht mehr mobil sind bzw. auch nicht mehr über ein Fahrzeug verfügen. Es erscheint daher nicht unangemessen, den Parkraum kurzzeitig einem Pflegedienst zur Verfügung zu stellen.

Hierfür kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erteilt werden. Eine Kombination mit vorgenannten Ausnahmen von der Gebührenpflicht ist möglich. Zu den notwendigen Auflagen und der Gebührenhöhe verweisen wir ebenfalls auf diesen Punkt. Ein Bewohnerparkausweis ist für den Pflegedienst nicht auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Referatsleiterin